



Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften** nur für die Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“ und „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung,
- **Agribusiness** und
- **Nachhaltige Biobasierte Technologien**

Nr. 1490 Datum: 15.02.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften** nur für die Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“ und „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung,
- **Agribusiness** und
- **Nachhaltige Biobasierte Technologien**

Vom 15.02.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4.HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In den Master-Studiengängen **Agrarwissenschaften**, nur die Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“ und „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung, **Agribusiness** sowie **Nachhaltige Biobasierte Technologien** vergibt die Universität Hohenheim Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist für die Master-Studiengänge **Agrarwissenschaften**, nur die Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“ und „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung, **Agribusiness** sowie **Nachhaltige Biobasierte Technologien**

- a) für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 15. September des Jahres (Ausschlussfrist),
- b) für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist),

elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen,
 - b) falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 - c) für den Master-Studiengang **Agrarwissenschaften**, nur die Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“ und „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung, ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Bewerbung erfolgt oder das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung absolviert werden soll.
 - d) für den Master-Studiengang **Agribusiness** ist anzugeben, ob die antragstellende Person die eigene Vorbildung eher als wirtschaftswissenschaftlich oder eher als agrarwissenschaftlich einstuft. Der Zulassungsausschuss entscheidet unter maßgeblicher Berücksichtigung der Selbsteinschätzung der Bewerber und anhand der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen über die Zuordnung zu einer Vorbildung, aus der sich gemäß der Prüfungsordnung die Belegung vorbildungsabhängiger Wahlpflichtmodule ergibt.
- (3) Liegt bis Ablauf der in Absatz 1 genannten Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Der Bewerber/die Bewerberin nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens zum 15. Dezember des Jahres, für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang **Agrarwissenschaften**, nur die Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“ und „Pflanzenproduktionssysteme“ sowie für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung sind:
- 1. der Nachweis eines Abschlusses einschließlich Abschlussnote bzw. Notendurchschnitt in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit
 - a) in den Studiengängen Agrarwissenschaften, Agrarbiologie, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie oder
 - b) in einem Studiengang gemäß Anlage 2 oder
 - c) in einem Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in den unter a) genannten Studiengängen ausmacht oder
 - d) in einem Studiengang, in welchem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die gewählte Fachrichtung sind,oder
 - 2. der Nachweis eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses, wie z.B. einem fachverwandten Master-Abschluss.

- (2) Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang **Agribusiness** sind:
1. der Nachweis eines Abschlusses einschließlich Abschlussnote bzw. Notendurchschnitt in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit
 - a) im Studiengang Agrarwissenschaften oder
 - b) einem anderen Studiengang mit naturwissenschaftlicher oder ökonomischer Schwerpunktbildung
 - oder
 2. der Nachweis eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses, wie z.B. einem fachverwandten Master-Abschluss.
- (3) Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang **Nachhaltige Biobasierte Technologien** sind:
1. der Nachweis eines Abschlusses einschließlich Abschlussnote bzw. Notendurchschnitt in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit
 - a) in den Studiengängen Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Agrarbiologie oder Agrarwissenschaften oder
 - b) in einem Studiengang gemäß Anlage 2 oder
 - c) in einem Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie ausmacht
 - oder
 2. der Nachweis eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses, wie z.B. einem fachverwandten Master-Abschluss.
- (4) In allen Master-Studiengängen, für die diese Zulassungssatzung gilt, ist darüber hinaus der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde, zu erbringen.
- (5) Sofern die Abschlussnote bzw. der Notendurchschnitt gemäß Absätze 1-3 nicht überdurchschnittlich ist, muss die antragstellende Person zusätzlich ihre besondere Eignung für den beantragten Studiengang als Zugangsvoraussetzung nachweisen. Die Überdurchschnittlichkeit liegt vor bei
- a) einer Hochschulabschlussnote bzw. einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 / gut oder einem vergleichbaren gleichwertigen Abschluss,
 - b) dem Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50 % des Jahrganges im selben Studiengang bei der Abschlussprüfung innerhalb der Hochschule, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).
- (6) Die besondere Eignung für den beantragten Studiengang kann nachgewiesen werden durch
- a) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache und/oder

- b) den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination und/oder
- c) den Nachweis eines besonderen gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sowie sonstiger Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können wie die Mitwirkung in der universitären Selbstverwaltung und/oder
- d) ein höchstens einseitiges, von der antragstellenden Person unterschriebenes Motivationsschreiben in deutscher Sprache, das die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt und dem Zulassungsausschuss die besondere Eignung für diesen Studiengang darlegt,

Die Aussagen zu den Punkten unter Absatz 6 a) bis c) sind durch entsprechende Anlagen zu belegen.

Der Zulassungsausschuss entscheidet über die besondere Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wurde, in Form einer Gesamtbewertung der eingereichten Unterlagen.

- (7) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) das Online-Bewerbungsformular nicht vollständig ausgefüllt ist,
 - b) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Für jeden der in § 1 genannten Master-Studiengänge wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

- (2) Die Mitglieder, die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse können identisch sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss für den jeweiligen Studiengang eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Agrarwissenschaften einsetzen. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten werden und der Bewertungsmaßstab einheitlich angewendet wird. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge **Agrarwissenschaften** mit Ausnahme der Fachrichtung Agricultural Economics, **Agribusiness** und **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** vom 17.11.2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1421) tritt zum Wintersemester 2024/25 außer Kraft und gilt letztmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024.
- (2) In der Zulassungssatzung vom 17.11.2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1421) für den konsekutiven Master-Studiengang Agrarwissenschaften, wird ab Sommersemester 2024 die Zulassung für die Fachrichtung „Tierwissenschaften“ außer Kraft gesetzt.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Stuttgart, den 15.02.2024
In Vertretung

gez.

Prof. Dr. Julia Fritz-Steuber
Prorektorin für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) und § 4 Absatz 2 Buchstabe c) als im Wesentlichen gleichwertig zu den Studiengängen in dieser Zulassungssatzung eingestuft werden, sind alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Biologie, Agribusiness, Nachhaltige Biobasierte Technologien und Bioökonomie.

Der Zulassungsausschuss kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen.

Anlage 2

Für den Studiengang Agrarwissenschaften gilt:

Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) sind:

(1) für die Fachrichtung Pflanzenproduktionssysteme

- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Gartenbau
- Landwirtschaft

(2) für die Fachrichtung Agrartechnik

- Agrarwirtschaft
- Landwirtschaft
- Maschinenbau

(3) für die Fachrichtung Bodenwissenschaften

- Agrarökologie
- Agrarwirtschaft
- Bodenwissenschaften
- Geoökologie
- Landeskultur
- Landschaftsplanung
- Landwirtschaft
- Forstwissenschaften
- Gartenbau
- Physische Geographie
- Umweltwissenschaften

Für den Studiengang Nachhaltige Biobasierte Technologien gilt:

Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) sind:

- Bioenergie
- Bioverfahrenstechnik
- Chemical Engineering and Technology
- Chemieingenieurwesen
- Chemische Verfahrenstechnik
- Erneuerbare Energien
- Forstwissenschaften

Für alle Studiengänge gilt:

Der Zulassungsausschuss kann für alle Master-Studiengänge andere als die genannten Bachelor-Studiengänge als verwandt einstufen und die vorliegende Liste erweitern.